OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602183/7/KLe

Datum:
Linz, 22. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, vom 9.11.2017, GZ: VerkR96-3256-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die behördlichen Verfahrenskosten werden auf 10 Euro berichtigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 18 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Straferkenntnis vom 9.11.2017, GZ: VerkR96-3256-2017, folgenden Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Schmiedegasse 15.
Tatzeit: 08.07.2017, 10:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Toyota Verso, grau/silberfarbig
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
90,00 Euro	42 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
20,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 100,00 Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wurde, das Straferkenntnis aufzuheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wird ausgeführt:
„Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wird hinsichtlich seines gesamten lnhaltes als rechtswidrig angefochten und dazu im Einzelnen ausgeführt wie folgt:
Der Beschuldigte hat die ihm zur Last gelegte Tathandlung nicht begangen.
Der Beschuldigte fuhr mit dem Fahrzeug Toyota Verso mit dem amtlichen Kennzeichen x am 08.07.2017 von der Hauptstraße kommend in die Schmiedegasse ein Richtung Lentia-Eingang. Auf der Höhe des Hauses Schmiedegasse Nr. 15 bis 20 kam ihm ein Toyota Auris mit dem Kennzeichen x entgegen. Aufgrund der Enge der Fahrbahn wegen der dort geparkten Fahrzeuge kam es zur Kollision der beiden Fahrzeuge im Bereich der jeweiligen linken Außenspiegel, welche an beiden Fahrzeugen beschädigt wurden. Nach der Kollision blieben beide Fahrzeuge stehen, der Beschuldigte wollte einen Unfallbericht ausfüllen, woraufhin die Unfallgegnerin R E ihm gegenüber meinte, sie sei sehr in Eile, weil sie jemanden abholen müsse. Während der Beschuldigte die Scherben des beschädigten Seitenspiegels aufhob, begab sich Frau E zu ihrem Fahrzeug und fuhr davon. Es war dem

Beschuldigten daher aufgrund des Verhaltens der Unfallgegnerin unmöglich, im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO wechselseitig Name und Anschrift auszutauschen. Jedenfalls hat der Beschuldigte seinerseits der Unfallgegnerin vor deren Wegfahrt noch seine Versicherungskarte gegeben, sodass zumindest für die Unfallgegnerin die Möglichkeit gegeben war, Namen und Anschrift des Beschuldigten in Kenntnis zu bringen. Außerdem hat der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter am 14.08.2017 eine Unfallanzeige nach § 4 Abs. 5 StVO gemacht. Jedenfalls ist hinsichtlich des Beschuldigten der Tatbestand der Fahrerflucht nicht erfüllt.
Die belangte Behörde hat zu Unrecht auf Seite 5 unten festgehalten, dass dem Beschuldigten zumindest Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei. Diese liege zweifelsfrei vor, da der Beschuldigte vor dem Lenken Alkohol konsumiert habe. Dazu gibt es jedoch keinerlei Beweisergebnisse - nicht einmal die Unfallgegnerin R E hat behauptet, dass der Beklagte Alkohol konsumiert hätte. Diese Feststellung entbehrt daher jeglicher Grundlage und findet sohin keine Deckung im abgeführten Beweisverfahren. Sie kann daher auch nicht der Beurteilung einer allfälligen Fahrlässigkeit des Beschuldigten zugrunde gelegt werden. Selbst wenn auf der der Unfallgegnerin übergebenen Versicherungskarte die Daten des Beschuldigten nicht abgedruckt waren, so war es aufgrund der darauf aufscheinenden Polizzennummer der Haftpflichtversicherung des Beschuldigten ohne weiteres möglich, die entsprechenden Daten in Erfahrung bringen. Darüber hinaus wollte der Beschuldigte ohnehin einen weiteren Datenaustausch vornehmen, was jedoch durch das unangekündigte Wegfahren der Unfallgegnerin vereitelt wurde. Da es aufgrund der Polizzennummer möglich ist, das unfallbeteiligte Fahrzeug des Beschuldigten einer konkreten Person als Halter ohne großen Aufwand zuzuordnen, hat der Beschuldigte von einer weiteren Kontaktaufnahme mit der Polizei zur Unfallaufnahme abgesehen. Insofern ist auch die Behauptung der belangten Behörde, dass anhand der Polizzennummer für die Unfallgegnerin schwierig gewesen wäre, die Person des Beschuldigten in Erfahrung zu bringen, unrichtig. Jede Kfz-Haftpflichtversicherung ist eindeutig einem Kfz und einem Halter zugeordnet. Mit Schwierigkeiten bei der Beschaffung der relevanten Daten war daher nicht zu rechnen.
Beweis:
PV;
Frau C B, pA des Beschuldigten, als Zeugin;
weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreterin, die Zeugin R E und die Vertreterin der belangten Behörde teil. Auf die Einvernahme der Zeugin Buchner wurde verzichtet.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 08.07.2017, 10:00 Uhr, in Linz, Schmiedegasse 15, den PKW mit dem Kennzeichen x. Es kam zur Kollision zwischen seinem Fahrzeug und dem Fahrzeug der Unfallgegnerin R E, wobei jeweils der linke Außenspiegel beschädigt wurde. Beide Fahrzeuglenker hielten an. Sie waren einander nicht persönlich bekannt. Die Unfallgegnerin forderte den

Beschwerdeführer auf, ihr ein „Karterl“ zu geben, da sie es eilig hatte. Der Beschwerdeführer übergab der Unfallgegnerin ein „Karterl“, auf dem die Daten seiner Versicherung (Polizzennummer, Telefonnummern der Versicherungsbetreuer,...) angeführt waren. Dem Beschwerdeführer und der Unfallgegnerin war bekannt, dass es sich nicht um Namen und Anschrift des Beschwerdeführers handelte. Die Unfallgegnerin verließ daraufhin die Unfallstelle. Der Beschwerdeführer verständigte nicht die nächste Polizeidienststelle. Beide Fahrzeuge wurden in derselben Werkstatt repariert. Der Beschwerdeführer erstattete am 14.08.2017 Anzeige gegen die Unfallgegnerin nach § 4 Abs. 5 StVO.

Der vorliegende Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Im gegenständlichen Fall ist eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten. Eine Meldung darf nur dann unterbleiben, wenn die Unfallbeteiligten einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gerade weil sich die Unfallgegnerin überhastet vom Unfallort entfernt hat und von ihrer Seite aus kein Datenaustausch möglich war, war der Beschwerdeführer gesetzlich verpflichtet, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Diese Verständigungspflicht besteht auch dann, wenn die Unfallgegnerin sich mit der Aushändigung einer

Versicherungskarte, auf der der Name und die Anschrift des Beschwerdeführers nicht ersichtlich sind, einverstanden erklärt.

Der in § 4 Abs. 5 StVO geforderte Identitätsnachweis wird bei Lenkern von Kfz idR durch Vorweisen des Führerscheines, sonst durch einen amtlichen Lichtbildausweis, der Name und Anschrift enthält, zu erbringen sein.

Im gegenständlichen Fall wurde der Unfallgegnerin vom Beschwerdeführer bloß eine Versicherungskarte ohne Namen und Anschrift des Beschwerdeführers übergeben. Auch wurde kein amtlicher Lichtbildausweis vorgezeigt. Daran ändert auch die Bereitschaft zum Datenaustausch durch den Beschwerdeführer nichts.

Der Identitätsnachweis nach § 4 Abs. 5 StVO von unbekannten Personen kann nur durch Lichtbildausweise erfolgen. Selbst die Aushändigung der KFZ-Steuerkarte hiefür genügt nicht, auch wenn auf dieser Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers eingetragen sind. Auch eine nach dem Unfall dem Zulassungsbesitzer des gegnerischen Fahrzeuges erfolgte fernmündliche Bekanntgabe des Namens und Anschrift des Lenkers ist kein Nachweis der Identität gem § 4 Abs. 5 StVO (VwGH 16.02.1978, 1342/77).

Selbst die Nennung des Namens genügt nicht zum Nachweis der Identität (VwGH 8.4.1964, 895/63 ZVR 1965/47; 25.3.1994, 93/02/0252). Der Identitätsnachweis ist nur dann gesetzesmäßig erbracht, wenn die Angabe des Wohnortes die Ortschaft, einen allfälligen Bezirk, die Straße (Gasse oder Platz), die Hausnummer und allenfalls die Stiegen- und Türnummer enthält (VwGH 24.6.1976, 1033, 1034/76 ZVR 1977/188).

Unbekannten Personen gegenüber kann der Identitätsnachweis nur durch Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen. Sind die Unfallbeteiligten einander persönlich bekannt und haben sie miteinander zum Zwecke des Identitätsnachweises Kontakt aufgenommen, genügt, falls dies mangels Kenntnis der Adressen erforderlich ist, ein Adressennachweis, zB durch Vorlage des Zulassungsscheines. Sind die Beteiligten einander so gut persönlich bekannt, dass ihnen auch diese Daten bekannt sind, ist der Identitätsnachweis als erbracht anzusehen (VwGH 21. 9. 1984, 83/02/0411 ZVR 1986/46). Da die beiden Unfallbeteiligten nicht persönlich bekannt waren, war ein Identitätsnachweis unumgänglich.
Bei einer Zeitdauer von ca. 5 Wochen nach der Anzeige durch den Beschwerdeführer kann keinesfalls von „ohne unnötigen Aufschub“ gesprochen werden, weshalb das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers ins Leere geht.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat der Beschwerdeführer die im Straferkenntnis der belangten Behörde vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden hinsichtlich des Tatvorwurfes ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Zur Strafbemessung:
Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ging die belangte Behörde von einem mtl. Einkommen von 1.200 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerdeführer ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro an.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, in Anbetracht des von der belangten Behörde im Zuge der Strafbemessung zu niedrig geschätzten Einkommens, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit

Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringfügiger Schuld kann nicht die Rede sein, da der Beschwerdeführer in Kenntnis darüber war, dass seine Daten nicht auf dem ausgehändigten „Karterl“ standen. Des Weiteren liegt die Zeitdauer bis zur Anzeige nach § 4 Abs. 5 StVO mit ca. 5 Wochen exorbitant über der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer („ohne unnötigen Aufschub“). Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin eine niedrige Strafe verhängt wurde und eine außerordentliche Strafmilderung bzw. Ermahnung nicht in Betracht kommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

Die behördlichen Verfahrenskosten waren zu berichtigen, der Gesamtbetrag wurde korrekt vorgeschrieben. Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass es sich bei der im Straferkenntnis angeführten „Alkoholisierung“ des Beschwerdeführers offensichtlich um ein Versehen handelt.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fahrerflucht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer